

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2020

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020



Bemerkungen 2020

des

Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2018

Kiel, 07. Juli 2020

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Einleitung

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung und Inhalt der Bemerkungen

Nach der Landesverfassung hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis wird in den **Bemerkungen** des LRH veröffentlicht.

Die Bemerkungen mit dem Bericht des LRH zur Haushaltsrechnung bilden neben der Haushaltsrechnung der Finanzministerin die Grundlage für die Entscheidung des Parlaments über die Entlastung der Landesregierung.

Die Bemerkungen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Haushaltsjahr. Vielmehr berichtet der LRH über aktuelle Prüfungsergebnisse, damit der Landtag Konsequenzen aus finanzwirksamen Vorfällen ziehen kann.

1.2 Zusammensetzung des Senats

Der Senat des LRH war zum Zeitpunkt der Beschlüsse über die Bemerkungen 2020 wie folgt besetzt:

Präsidentin	Dr. Gaby Schäfer
Vizepräsident	Bernt Wollesen
Ministerialdirigent	Dr. Ulrich Eggeling
Ministerialdirigent	Christian Albrecht
Ministerialdirigent	Erhard Wollny

Über den Inhalt der Bemerkungen entscheiden die Mitglieder des LRH kollegial als Senat. Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin.

1.3 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren gliedert sich in verschiedene Phasen. Es beginnt mit der Prüfungsplanung. Einen ersten Abschluss findet es mit der Mitteilung des vorläufigen Prüfungsergebnisses an die zuständige Stelle. Das Prüfungsergebnis wird mit ihr erörtert. Anschließend wird der geprüften Stelle Gelegenheit gegeben, auf die Mitteilung zu erwidern. Auf dieser Grundlage entstehen dann die Beiträge, die in die Bemerkungen aufgenommen werden. Die Beiträge sind den zuständigen Stellen zuvor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhal-

ten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine Prüfungsergebnisse durchzusetzen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und ihren Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. Darüber hinaus präsentiert der LRH der Öffentlichkeit die Bemerkungen in Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit der Landesverfassung unvereinbar.

2. Entlastung des Landesrechnungshofs

Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch die Entlastung beschließt (§ 101 Landeshaushaltsordnung - LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 11.12.2019 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.¹

¹ Plenarprotokoll 19/74 vom 11.12.2019, S. 5639, Landtagsdrucksache 19/1812.

3. Besondere Prüfungsfälle

3.1 Stellungnahmen des LRH zum Bericht der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits

Bis Ende 2019 musste Schleswig-Holstein sein strukturelles Finanzierungsdefizit abbauen. Dabei waren jährliche Obergrenzen einzuhalten.

Die Landesregierung hatte dem Landtag in der Übergangsphase bis Ende 2019 eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Defizitabbau vorzulegen. Der LRH hatte hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Schleswig-Holstein hat die Vorgaben der Landesverfassung in jedem Jahr eingehalten:

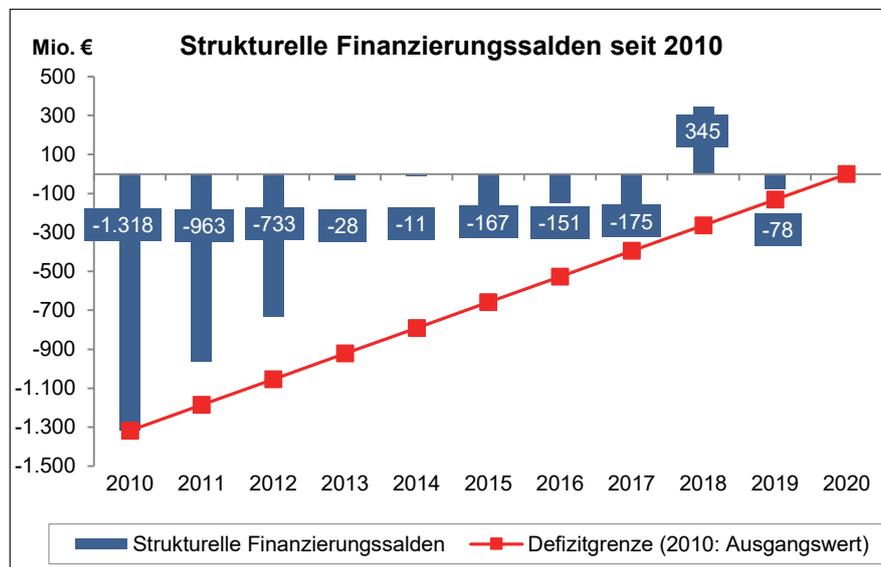


Abbildung 1: Strukturelle Finanzierungssalden seit 2010

Quelle: Landeshaushaltsrechnung.

Der LRH hat letztmalig in seinen Bemerkungen 2019 zum Bericht der Landesregierung ausführlich Stellung genommen.¹ Dabei hat er deutlich gemacht, dass Schleswig-Holstein sein strukturelles Defizit bereits 2016 faktisch abgebaut hatte. Die tatsächlich ausgewiesenen Defizite entstanden allein dadurch, dass das Finanzministerium ab 2015 beträchtliche Mittel aus vorläufigen Haushaltsüberschüssen verschiedenen Sondervermögen zugeführt hat. Ohne diese Zuführungen von insgesamt 1.337 Mio. € hätten die Haushalte 2016, 2017 und 2019 strukturelle Überschüsse von 29, 325 bzw. 479 Mio. € erzielt.

¹ Vgl. Bemerkungen 2018 des LRH, Nr. 8.

Das **Finanzministerium** stimmt diesen Feststellungen ausdrücklich zu.

Der LRH hat zudem darauf hingewiesen, dass der Defizitabbau überwiegend auf hohe Einnahmen sowie niedrige Zinsausgaben und nicht auf Ausgabenkürzungen zurückzuführen ist.

3.2 **Besondere Prüfungsfälle gemäß Rundfunkstaatsvertrag**

Der LRH kommt mit diesem Beitrag seiner Berichtspflicht nach § 14a Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) nach. Danach wird das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen durch einen Rechnungshof in Form eines abschließenden Berichts mitgeteilt und veröffentlicht.

3.2.1 **Planung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln beim NDR**

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat die Planung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln beim Norddeutschen Rundfunk (NDR) geprüft.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern in seinem Jahresbericht 2019. Dieser ist im Internet abrufbar.¹

3.2.2 **ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice**

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre 2014 bis 2016 des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice geprüft.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in seinem abschließenden Bericht nach § 14a Satz 3 RStV. Der Bericht ist im Internet abrufbar.²

3.2.3 **Zentrale Dispositionsstelle ARD/ZDF**

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 der Zentralen Dispositionsstelle ARD/ZDF geprüft.

¹ https://www.lrh-mv.de/static/LRH/Dateien/Jahresberichte/LFB_2019.pdf.

² https://lrh.nrw.de/images/LRHNRW/Unterrichtung/LRH_NRW_Abschl_Bericht_P46_S3_WDR-Gesetz_ARD_ZDF_Deutschlandradio_Beitragsservice.pdf.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen in seinem abschließenden Bericht nach § 14a Satz 3 RStV. Der Bericht ist im Internet abrufbar.¹

3.2.4 **Prüfung der Wirtschaftsführung eines Rundfunkbeteiligungsunternehmens**

Der Landesrechnungshof Brandenburg hat die Wirtschaftsführung eines Rundfunkbeteiligungsunternehmens in der Rechtsform einer GmbH geprüft. Betrachtet wurden im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2015 und 2016.

Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Landesrechnungshof Brandenburg in seinem abschließenden Bericht nach § 14a Satz 3 RStV. Der Bericht ist im Internet abrufbar.²

¹ https://lrh.nrw.de/images/LRHNRW/Unterrichtung/LRH_NRW_Abschliessender_Bericht_ZDS_P46S3_WDR-Gesetz.pdf.

² http://www.lrh-brandenburg.de/media_fast/6096/Abschließender_Bericht_Prüfung_Rundfunkbeteiligungsunternehmen.pdf.